

## **Bild auf einer Auktion versteigert**

### ***Der Auktionator muss der früheren Besitzerin den Namen des Käufers nicht nennen***

Für 6.000 Euro kam das Bild "Saint Barbara surrounded by Angels" 2008 bei einer Auktion in den Niederlanden unter den Hammer. Bei den vorangegangenen Verhandlungen mit der deutschen Besitzerin des Bildes, Frau W, hatte ein Mitarbeiter des Auktionshauses dessen Wert etwas höher taxiert, mit Frau W aber einen Minimalerlös von 6.000 Euro vereinbart.

Im Katalog sollte das Bild als Werk aus dem Umkreis des Guido Reni beschrieben werden, eines italienischen Malers (1575—1642). Der Experte des Auktionshauses für italienische Kunst entschied sich allerdings, das Bild im Auktionskatalog der "school of sicily" zuzuordnen, was es seiner Ansicht nach wertvoller machte.

Weil durch einen Fehler bei der Übermittlung der Auktionsergebnisse im Internet der Verkaufspreis mit 72.250 Euro angegeben und das Bild als "attributed to Guido Reni" eingeordnet wurde, forderte die "Einlieferin" W vom Auktionshaus Auskunft über Namen und Anschrift des Ersteigerers. Angesichts der unterschiedlichen Angaben zu Herkunft und Erlös wollte sie den Kaufvertrag anfechten.

Frau W habe keinen Anspruch auf Auskunft, urteilte das Landgericht Potsdam, weder nach deutschem, noch nach niederländischem Recht (2 O 378/10). Im Vertrag mit dem Versteigerer stehe klipp und klar: "Wir dürfen ihnen nicht den Namen des Käufers bekannt geben". Davon dürfe das Auktionshaus nur eine Ausnahme machen, wenn der Käufer nicht (oder nur teilweise) zahle. Frau W habe aber sofort den Kaufpreis von 6.000 Euro erhalten.

Laut Auktionsbuch und Tonbandmitschnitt der Auktion stehe fest, dass der Kaufpreis nicht darüber lag. Die Angabe in der Internet-Datenbank (72.250 Euro) sei nachweislich falsch. Frau W könne den Kaufvertrag nicht anfechten, denn es beständen kein Irrtum und keine Unsicherheit in Bezug auf die Einschätzung des Bildes und seines Werts. Sie habe keinen Verlust erlitten. Das wäre nur der Fall, wenn das Bild wirklich ein "echter Guido Reni" wäre (Wert: 250.000 — 300.000 Euro). Das treffe aber nicht zu: Der Spezialist des Auktionshauses habe das Werk gründlich analysiert und richtig eingeordnet.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/bild-auf-einer-auktion-versteigert>